

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Bad Kreuznach, 25.09.2012
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-543
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau und
Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau Projekt I
Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau Projekt II
Az.: 91362-HA2.3, 91439-HA2.3 91644-HA2.3

Teilungsbeschluss

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 24.04.2007 festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 24.10.2011 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Nierstein-Plateau, Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Gemarkung Nierstein

Flur 4, die Flurst.-Nrn.

78- 84, 85/2, 103 – 113, 114/1, 117 -124,126/1, 128 - 147, 149/1, 149/2, 150 - 154, 155/1, 155/4, 156 - 161, 162/1, 164 - 215, 216/1, 217/3, 218 -229, 231- 235, 236/1, 238 - 249, 251/1, 251/2, 252 - 275, 276/3, 276/4, 277 - 281, 282/1, 282/2, 283 - 291, 293 - 298, 299/2, 299/3, 300/2, 301, 302/1, 302/2, 303, 304, 306 - 317, 319/1, 320 - 330, 332 - 334, 335/1, 337/1, 337/2, 338 - 348, 355/2, 357/2, 358/2, 359 - 368.

Flur 5, die Flurst.-Nrn.

1, 2/1, 2/2, 3 - 11, 12/1, 12/2, 13 , 14, 15/1, 17, 18/1, 18/2, 19 - 23, 24/1, 26/1, 26/2, 27 - 35, 37/1, 38, 39/1, 39/2, 40 - 48, 49/1, 49/2, 50 - 54, 55/1, 55/2, 57/1, 58 - 60, 62/1, 63/1, 63/2, 64 - 72, 73/1, 74/1, 471 und 472.

Flur 8, die Flurst.-Nrn

80/1, 81 - 89, 90/1, 90/2, 92, 93/1, 93/2, 94, 95, 96/1, 96/2, 97/1, 99, 100, 102/1, 104 - 107, 108/1, 108/2, 109, 162, 163, 165 und 166.

Flur 27, die Flurst.-Nrn.

207 und 222.

Flur 28, die Flurst.-Nrn.

1, 27, 40, 49, 50 und 96/2

werden vom Flurbereinigungsverfahren **Nierstein-Plateau** abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren **Nierstein-Plateau Projekt II** fortgeführt.

1.2 Der verbleibende, nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau Projekt II einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsgebietes bildet weiterhin das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Nierstein-Plateau.

1.3 Zum Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau Projekt II werden folgende Flurstücke neu zugezogen (§ 8 Abs. 1 FlurbG):

Gemarkung Nierstein

Flur 4, die Flurst.-Nrn. 148, 230, 292, 306 und 331

Flur 8, die Flurst.-Nrn. 91, 110/1, 111/3, 112, 113

Flur 33, die Flurst.-Nrn. 77, 79, 285 und 286

2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Teilung festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaften

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt II zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens
Nierstein-Plateau Projekt II“.**

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens
Nierstein-Plateau“**

3.3 Der Sitz der Teilnehmergeinschaften ist in Nierstein.

3.4 Der in der Teilnehmersammlung vom 03.07.2007 gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Nierstein-Plateau ist auch als Vorstand der neuen Teilnehmergeinschaft Nierstein-Plateau Projekt II gewählt.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§ 34 FlurbG)

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 24.04.2007 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in den beiden Flurbereinigungsgebieten Nierstein-Plateau und Nierstein-Plateau Projekt II unverändert fort.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Auslegung des Teilungsbeschlusses mit Begründung und einer Übersichtskarte (§ 6 Abs. 3 FlurbG)

Je ein Abdruck dieses Teilungsbeschlusses mit der Begründung und eine Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, Am Dollesplatz 1, 55294 Bodenheim, im Zimmer 130 während der Dienststunden,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Sant´Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, in Zimmer 302 im 3. Obergeschoss während der Dienststunden,
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Nackenheim, Herrn Heinz Hassemer, während der Sprechstunden und
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Nierstein, Herrn Thomas Günther, während der Sprechstunden.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind nachrichtlich in der Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet der Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt II wird zur vorgezogenen Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 24.4.2007 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau als selbständiges Verfahren abgetrennt. Die Aufteilung entspricht dem räumlichen und zeitlichen Aufbauplan der Aufbaugemeinschaft Nierstein. Um agrarstrukturelle Verbesserungen zu erreichen, werden zum Verfahren Nierstein-Plateau Projekt II weitere Flurstücke hinzugezogen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück am 3.4.2007 in einer Aufklärungsversammlung in Nierstein eingehend über die Aufteilung des Flurbereinigungsverfahrens in sieben Abschnitte einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinden Nierstein und Nackenheim, die Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Bodenheim, die Kreisverwaltung Mainz-Bingen und übrigen zu beteiligten Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Teilungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zu-

ständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem FlurbG vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Nierstein-Plateau ist zu der Teilung des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 26.7.2011 gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die Ausführungsanordnung (§§ 61 und 63 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau ist noch nicht erlassen.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau I ist rechtskräftig, so dass der Ausschluss der unter I.1.3. genannten Flurstücke und die Zuziehung zum Verfahren Nierstein-Plateau Projekt II erfolgen kann.

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sowie für die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind damit erfüllt.

2. 2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Nierstein - Plateau wurde nach § 1 FlurbG zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft angeordnet und umfasst im Wesentlichen die Abschnitte zwei bis sieben des Aufbauplanes der Aufbaugemeinschaft Nierstein. Die Bearbeitung der Abschnitte erfolgt in rechtlich selbstständigen Verfahren, die von Hauptverfahren, jeweils zu gegebener Zeit, abgeteilt werden (§ 8 Abs. 3 FlurbG). Der erste Abschnitt ist bereits mit Beschluss des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 24.04.2007, Az.: 91362 –HA 2.3-, als Verfahren -Nierstein-Plateau – Projekt I- aus verwaltungsökonomischen Gründen als selbstständiges Projekt angeordnet worden.

Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 4 FlurbG ein solches Verfahren anordnen, wenn sie eine Bodenordnung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Dies ist nach den Ergebnissen der projektbezogenen Untersuchung vom Winter 2007 der Fall. Danach sind die vorhandenen Flurstrukturen bei einer durchschnittlichen Besitzstücksgröße (Eigentum und Pacht) von 0,31 ha ungünstig. Die Zahl von durchschnittlich 17 bewirtschafteten Besitzstücken pro Betrieb ist zu hoch. Eine grundlegende Verbesserung der Wegeverhältnisse ist allerdings nicht erforderlich, da das Gebiet größtenteils einer so genannten Wegebereinigung in den Jahren 1912 bis 1922 unterlegen hat, bei der zwar ein verbessertes Wegenetz hergestellt wurde, die notwendige Besitzzusammenfassung jedoch unterblieben ist, so dass diese Rebflächen überwiegend als nicht neugeordnet anzusehen sind.

Dies spiegelt sich auch in den Ergebnisse der Befragung der Betriebsinhaber im Rahmen der Untersuchung. Ca. $\frac{3}{4}$ der 85 Befragten sahen Verbesserungen in der Parzellenform und der Größe (Beseitigung der Besitzersplitterung) als notwendig an.

Das Interesse der Beteiligten wurde zudem durch die Mitgliederversammlung der

Aufbaugemeinschaft am 06.02.2002 dokumentiert, die mit großer Mehrheit (724 Flächenstimmen ja, 75 Flächenstimmen nein) für einen so genannten Aufbauplan für einen planmäßigen Rebenwiederaufbau stimmte und die räumliche und zeitliche Abfolge für einzelne Abschnitte festlegte.

Zur Ausweisung solcher für den Weinbau ausreichend großer Flächen ist eine Bodenordnung erforderlich. Auch liegt das Interesse der Beteiligten an der Bodenordnung wegen der zu erwartenden Vorteile durch Senkung des Arbeitsaufwandes und der Maschinenkosten und damit der Bewirtschaftungskosten vor.

Ergänzend zu dieser agrarökonomischen Zielsetzung sollen durch Bodenordnung die landespflegerischen Zielsetzungen sowie die weitere touristische Entwicklung in Nierstein wie auch in der Region unterstützt werden.

Gemäß § 7 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet damit so abgegrenzt, dass die Zwecke des Flurbereinigungsverfahrens Nierstein - Plateau, nämlich Durchführung von Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen und Landentwicklungsmaßnahmen möglichst vollkommen erreicht werden.

Die Neuordnung des Verfahrensgebietes ist so umfangreich und die einzelnen Maßnahmen sind so erheblich, dass ein Verfahren nach § 1 FlurbG in Verbindung mit einem Planfeststellungsverfahren nach § 41 FlurbG durchgeführt werden muss.

Die materiellen Voraussetzungen der §§ 1, 4 und 7 FlurbG sind damit gegeben.

Die Zuziehung einzelner weiterer Flurstücke dient einer verbesserten Zusammenlegung von Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen, so dass von einer Steigerung der angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile auszugehen ist.

2.3 Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau Projekt II und später die Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau Projekt III bis VII ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung mit der Folge eintreten, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden könnten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach oder

Dienstsitz Oppenheim, Wormser Str. 111, 55276 Oppenheim, oder
Dienstsitz Simmern, Schlossplatz 10, 55469 Simmern,

oder bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)**,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag
gez.
Thomas Mitschang
(Gruppenleiter)